

Richtlinie für die finanzielle Förderung von religiösen Familienveranstaltungen im Bistum Fulda ab dem 01.01.2024

I.

Die Novellierung der Richtlinie für die finanzielle Förderung von religiösen Familienveranstaltungen im Bistum Fulda hat das Ziel, zur finanziellen Planungssicherheit für religiöse Familienveranstaltungen beizutragen und den Antrags- und Abrechnungsprozess zu vereinfachen.

1. Ziel der Förderung

Mit dem Zuschuss soll religiöse Bildungsarbeit mit Familien bei ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen von maximal fünf Tagen gefördert werden. Familien sind Kinder und Erwachsene, die miteinander in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehen und gemeinsam an der Veranstaltung teilnehmen. Sie sollen sich als Glaubensgemeinschaft auf dem Weg erfahren. Alle inhaltlichen Einheiten dienen dazu, mit dem katholischen Glauben in Berührung bzw. in eine Vertiefung zu kommen. Dabei sind mögliche Methoden vielfältig: Vorträge, Gesprächsrunden, kreative Elemente mit Bezug zum Thema, etc.¹ – alles, was gemeinsame Erlebnisse fördert, die dann im Horizont des Glaubens miteinander gedeutet werden. Eine gottesdienstliche Feier (Wortgottesdienst, Eucharistie, Abendimpuls) soll im Programm enthalten sein und wird mit bezuschusst, d.h. Vorbereitung und Durchführung können in die Unterrichtseinheiten (UE) eingerechnet werden. Voraussetzung für eine Bezuschussung sind Tage mit mindestens 6 UE je 45 Minuten, halbe Tage sind zusammenzurechnen.

2. Höhe des Zuschusses

Die Diözese bezuschusst Aufwendungen für Familienveranstaltungen pauschal mit 30,00 € pro Tag und Teilnehmer/in für die maximale Dauer von fünf Tagen. Teilnehmer/innen in diesem Sinne sind Erwachsene, deren Kinder, ehren- und hauptamtliche Betreuungspersonen sowie Referentinnen und Referenten. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Kosten (Honorar für Referenten/Betreuer, Verpflegung, Übernachtung, Fahrtkosten) abgegolten.

Eine eintägige Familienveranstaltung (mind. 6 UE, z.B. Vorbereitung auf die Erstkommunion mit Eltern und Kindern) kann mit 10 Euro pro Person bezuschusst werden.

3. Antragstellung

Spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Veranstaltung ist ein Antrag beim Bischöflichen Generalvikariat zu stellen. Unter der Rubrik „Familie“ finden Sie auf der Internetseite www.bistum-fulda-foerdert-kirche.de entsprechende Informationen. Dem Antrag müssen eine Liste der Teilnehmenden und ein Programmablauf beigefügt werden. Entsprechende Vordrucke finden Sie auf der Internetseite. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

¹ Weiterhin werden als Unterrichtseinheiten (UEs) anerkannt: Katechesen, Diskussionsrunden, thematische Gesprächskreise; kreative Gruppenarbeiten, die thematisch der Glaubenskommunikation oder einem christl. inhaltlichen Leitmotiv dienen; angeleitete Pilgerwege in der Natur mit einem thematischen Bezug und angemessener Dauer

Eine Doppelbezuschussung mit anderen Zuschussmitteln des Bistums Fulda ist ausgeschlossen, d.h. Teilnehmende, die den Zuschuss nach dieser Richtlinie beantragen, erhalten keinen anderen Zuschuss (z.B. aus Mitteln des Jugendbildungswerkes der Diözese Fulda für religiöse Bildung). Dementsprechend wird auch kein Zuschuss für einzeln beantragende Familien für solche Bistumsveranstaltungen (z.B. der Familienseelsorge) gewährt, für die bereits Zuschüsse aus Finanzmitteln des Bistums eingeflossen sind.

4. Veranstalter und Teilnehmende

Der Veranstalter der religiösen Familienveranstaltung muss aus dem Bistum Fulda kommen, d.h. der Antrag muss von einer verantwortlichen Person einer Institution oder Gruppe (z.B. Kirchengemeinde, Dekanat, Verband, Familienkreis, Orden oder Bewegung, etc.) gestellt werden. Die Veranstaltung kann auch außerhalb des Bistums stattfinden.

Eine Veranstaltung wird nur dann bezuschusst, wenn mindestens 51 Prozent der Teilnehmenden im Bistum Fulda wohnen. Liegt der Anteil darunter, erfolgt keine Zuschussung.

5. Entscheidung über den Antrag, Haushaltsvorbehalt

Die Entscheidung über den Antrag obliegt der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Zuschussgewährung steht insbes. unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

6. Datenschutz:

Die Teilnehmenden sind vom Veranstalter über die Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der Anmeldung zu Veranstaltungen über die Datenweitergabe zur finanziellen Förderung entsprechend § 14-16 KDG zu informieren.

II.

Die vorstehenden Richtlinien werden zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Die Richtlinien für die finanzielle Förderung von religiösen Familienwochenenden in der Diözese Fulda in ihrer seit dem 01.01.2019 geltenden Fassung (Kirchliches Amtsblatt 2019, Nr. 96) treten mit gleichem Datum außer Kraft.